Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Veröffentlicht am: 01.02.2024 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-9965231/0002.B und 500-0407697/0001.B

Anlagenbetreiber:

Bärbel und Günter Schulze Düding
Am Drostenesch 60
48565 Steinfurt

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Anlage zum Halten von Masthähnchen, Schweinen und Rindern

Standort:

Am Drostenesch 60, 48565 Steinfurt

Datum der Überwachung: 15.11.2023 Dauer der Überwachung: 1 Stunde

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52

Umfang der Überwachung:

Genehmigungssituation, Luft- und Lärmemission, Abfallwirschaft, Niederschlagswasser, Schmutzwasser, wassergefährdende Stoffe

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG, WHG, LWG, AwSV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	ja
Geringfügige Mängel[1]:	nein
Erhebliche Mängel[2]:	nein
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

keine

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.